

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 65 Nr. 21

537

30. September 2013

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<i>Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 13. Oktober 2013</i>	<i>537</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflegeförderverein Bartenstein-Ettenhausen-Riedbach“ der Evang. Kirchengemeinde Ettenhausen</i>	<i>558</i>
<i>Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen</i>	<i>538</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Seißen von der Evang. Kirchengemeinde Seißen auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau</i>	<i>560</i>
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2013</i>	<i>541</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Asch von der Evang. Kirchengemeinde Asch auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb</i>	<i>561</i>
<i>Einsichtnahme in den zweiten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2013</i>	<i>557</i>	<i>Dienstschriften</i>	<i>563</i>
<i>Vereinbarung über der Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel</i>	<i>557</i>	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Sommersemester 2013</i>	<i>558</i>	<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)</i>	<i>564</i>
<i>Ergebnis der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Sommer 2013</i>	<i>558</i>		

Opfertag für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 13. Oktober 2013

Erlass des Oberkirchenrats
vom 23. August 2013 AZ 52.14-5 Nr. 101

Nach dem Kollektenplan 2013 ist am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. Oktober 2013, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

Kurzversion

Das Opfer ist an diesem Sonntag für die Arbeit der Diakonie erbeten. Mit Ihrer Hilfe wird die Arbeit von Trauergruppen mitfinanziert. Niemand kann einem Trauer abnehmen. Dass man in alltäglichen Problemen Unterstützung findet und mit anderen seine Trauer

teilen kann, sind heilsame Erfahrungen. Die Hilfe für Menschen in Trauer ist ein Beispiel, wie Kirchengemeinden und Diakonische Bezirksstellen gemeinsam den diakonischen Auftrag erfüllen. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Gabe für diese Arbeit der Diakonie. „Das ist mein Gebot, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch liebe“, so sagt Jesus im Evangelium des Johannes (Joh. 15,1). In diesem Sinne bitte ich Sie herzlich um Ihre Gabe für die Arbeit der Diakonie.

Langversion

Das Opfer wird an diesem Sonntag für die Arbeit der Diakonie erbeten. Drei Kinder warten auf die Rückkehr ihres Vaters. Stattdessen steht die Polizei vor der Tür. Denn der Vater ist auf dem Heimweg tödlich verunglückt. Die Frau bleibt mit den drei Kindern allein zurück und steht vor der Frage, wie es weitergehen soll und wer ihr weiterhelfen kann – bei der Trauer, aber auch bei ganz praktischen alltäglichen Fragen. Bei den Nachmittagen für Familien in Trauer findet sie Hilfe. Und die Bezirksstelle unterstützt auch bei alltäglichen

Problemen wie finanziellen Fragen, Betreuung der Kinder und vieles mehr. Dies ist ein Beispiel für die Hilfe der Diakonie. Mit Ihrer Hilfe wird die Arbeit von Trauergruppen mitfinanziert. Niemand kann einem Trauer abnehmen. Dass man in alltäglichen Problemen Unterstützung findet und mit anderen seine Trauer teilen kann, sind heilsame Erfahrungen. Die Hilfe für Menschen in Trauer ist ein Beispiel, wie Kirchengemeinden und Diakonische Bezirksstellen gemeinsam den diakonischen Auftrag erfüllen. „Das ist mein Gebot, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch liebe“, so sagt Jesus im Evangelium des Johannes (Joh. 15,1). In diesem Sinne bitte ich Sie herzlich um Ihre Gabe für die Arbeit der Diakonie.

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen

vom 6. Juli 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen

§ 1

Bildung des Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen

(1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen werden mit Wirkung zum 30. November 2013 aufgehoben.

(2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen und Dekanatsbezirk Bad Urach-Münsingen gemäß § 1 Absatz 1 der Kirchenbezirksordnung

zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen ist Bad Urach.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen auf den Evangelischen Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen über.

(2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Bad Urach-Münsingen auf diesen über.

(3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurechte und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3

Bezirkssatzung

(1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen, die zum 1. Januar 2014 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.

(2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage von den jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.

Artikel 2

Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 9. März 2012 (Abl. 65 S. 85), wird in Spalte 1 die Bezeichnung des Wahlkreises „24 Urach Münsingen“ durch die Bezeichnung „24 Bad Urach-Münsingen“ ersetzt.

Artikel 3 Übergangsregelungen

§ 1

Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatsamtes im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane

(1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen wird das Dekanatamt in Abweichung von § 6 Absatz 2 des Württembergischen Pfarrergesetzes vorübergehend bis zum ersten Freiwerden der Pfarrstelle Münsingen-Martinskirche I nach dem Beschluss des Gesetzes mit dieser Pfarrstelle und der Pfarrstelle Bad Urach-Amanduskirche I verbunden. Die Inhaberinnen und Inhaber beider Pfarrstellen nehmen die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und der vom Oberkirchenrat gemäß §§ 6 Absatz 3 und 8 Absatz 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahr. Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaber auf diesen Dekanats- und Pfarrstellen bleibt durch das Inkrafttreten des Gesetzes unberührt.

(2) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Visitation

(1) Die Aufgabe der Dekanin oder des Dekans bei der Visitation nach § 57 des Pfarrerdienstgesetzes der EKD und der Visitationsordnung wird von den Dekaninnen oder Dekanen anteilig wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben der Visitation nimmt für die Kirchengemeinden und Pfarrämter im bisherigen Evangelischen Kirchenbezirk Bad Urach die Inhaberin oder der Inhaber der Dekanats- und Pfarrstelle Bad Urach-Amanduskirche I wahr, für die Kirchengemeinden und Pfarrstellen im bisherigen Evangelischen Kirchenbezirk Münsingen die Inhaberin oder der Inhaber der Dekanats- und Pfarrstelle Münsingen-Martinskirche I. In Abweichung von § 5 Absatz 5 der Visitationsordnung ziehen die Dekanin oder der Dekan, die oder der jeweils für die Visitation der Pfarrstelle zuständig ist, die oder den jeweils anderen regelmäßig als sachkundige Beraterin oder sachkundigen Berater bei. Diese oder dieser nimmt nach Möglichkeit an der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil und kann dem Visitationsbericht eine eigene Stellungnahme beifügen. Die Beteiligung der Schuldekanin oder des Schuldekans bleibt unberührt.

(3) § 5 Absatz 3 der Visitationsordnung gilt für beide mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstellen.

§ 3

Aufgaben der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks

(1) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans bei der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks nach § 6 Absatz 1 des Württembergischen Pfarrergesetzes und den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung nimmt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt, die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Münsingen-Martinskirche I wahr, solange sie mit dem Dekanatamt verbunden ist. Sie oder er trägt die Bezeichnung „Geschäftsführende Dekanin“ oder „Geschäftsführender Dekan“.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle in Bad Urach-Amanduskirche I ist in Abweichung von § 16 Absatz 1 der Kirchenbezirksordnung zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied im Kirchenbezirksausschuss.

§ 4

Aufgaben der Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer und der Aufsicht über die Kirchengemeinde

(1) Die Dekaninnen und Dekane nehmen nach § 58 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Württembergischen Pfarrergesetzes die unmittelbare Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden nach § 49 Absatz 2 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung je für die Kirchengemeinden und Pfarrstellen ihres Visitationsbereichs wahr.

(2) Der Dienstweg für den amtlichen Schriftverkehr der Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem Oberkirchenrat erfolgt über die geschäftsführende Dekanin oder den geschäftsführenden Dekan.

§ 5

Zusammenarbeit, Geschäftsordnung für das Dekanatamt und Stellvertretung

(1) In einer Geschäftsordnung für das Dekanatamt legt der Oberkirchenrat gemäß § 6 Absatz 3 des Württembergischen Pfarrergesetzes die nähere Aufteilung der Aufgaben zwischen den Dekaninnen oder Dekanen fest.

(2) Im Einvernehmen mit den Dekaninnen oder Dekanen und dem Kirchenbezirksausschuss kann der Oberkirchenrat einzelne Aufgaben nach § 3 dieses Gesetzes in der Geschäftsordnung jeweils der anderen Dekanin oder dem anderen Dekan übertragen.

(3) In den Aufgabenbereichen nach §§ 2 bis 4 dieses Artikels vertreten sich die Dekaninnen oder Dekane gegenseitig, unbeschadet der Regelungen der Urlaubs- und Stellvertreterverordnung. Sie unterrichten und beraten sich regelmäßig über die wesentlichen dienstlichen Vorgänge. Die Geschäftsordnung kann hierzu Einzelheiten regeln.

(4) Beide Dekaninnen oder Dekane sind bei Anhörungen durch den Oberkirchenrat zu beteiligen, insbesondere

1. zur Änderung der Geschäftsordnung für die Pfarrämter,
2. zur Änderung der Gottesdienstordnung einer Kirchengemeinde,
3. zu Pfarrstellenbesetzungssachen, einschließlich der Fälle nach §§ 77 ff. des Pfarrerdienstgesetzes der EKD,
4. zur Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden.

Artikel 4

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Die Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), zuletzt geändert durch die Kirchliche Verordnung vom 4. Februar 2013 (Abl. 65 S. 441), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach den Worten „Kirchenbezirk Ravensburg“ werden die Worte „und die nicht geschäftsführende Dekanin oder der nicht geschäftsführende Dekan im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen“ eingefügt.
 - b. Die Worte „Bad Urach und Münsingen“ werden durch die Worte „und Bad Urach-Münsingen“ ersetzt.
2. Anlage 1 II zu § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Worte „Dekanat Bad Urach“ werden durch die Worte „Dekanat Bad Urach-Münsingen“ ersetzt.
 - b. Vor den Worten „Ebingen-Martinskirche I“ die Worte „Münsingen-Martinskirche I (Dekanat Bad Urach-Münsingen)“ eingefügt.
3. Anlage 1 III zu § 1 Absatz 4 und 5 Nr. 1) wird wie folgt geändert:
 - a. Die Worte „Bad Urach“ und „Münsingen“ werden gestrichen.
 - b. Die Worte „Bad Urach-Münsingen,“ werden vor das Wort „Bernhausen“ eingefügt.

4. In Anlage 1 III zu § 1 Absatz 4 und 5 Nr. 2) werden nach dem Wort „Backnang,“ die Worte „Bad Urach-Münsingen,“ eingefügt.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die Regelung zur Festlegung des Sitzes des Kirchenbezirks in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und die Regelungen zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes in Artikel 4 können nach Inkrafttreten durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 und Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 4 zum 1. Februar 2014 und Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b mit dem ersten Freiwerden der Pfarrstelle Münsingen-Martinskirche I in Kraft.

(3) Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b tritt zum 1. Februar 2014 außer Kraft.

Stuttgart, 28. August 2013

Margit Rupp

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2013

vom 5. Juli 2013

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 vom 28. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)	
Kirchensteuern	576.675.800,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	576.082.700,00 €
Vermögenshaushalt	593.100,00 €
Haushaltsbereich (RT 0006)	
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	50.784.600,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	50.441.600,00 €
Vermögenshaushalt	343.000,00 €
Haushaltsbereich (RT 0003)	
Aufgaben der Kirchengemeinden	333.576.200,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	300.562.800,00 €
Vermögenshaushalt	33.013.400,00 €
Haushaltsbereich (RT 0002)	
Aufgaben der Landeskirche	916.253.200,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	831.674.900,00 €
Vermögenshaushalt	84.578.300,00 €
Gesamt:	1.877.289.800,00 €“

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 387.008.300 € festgestellt.“

2. § 7 enthält folgende Fassung:

§ 7

„Der Höchstbetrag für Bürgschaften wird auf eine Gesamtsumme von 25 Millionen € festgelegt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 28. November 2012) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Stuttgart, 5. August 2013

Dr. h.c. Frank O. July

Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2013

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Betrag neu €	Differenz +/- €
Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)				
<i>Ordentlicher Haushalt</i>				
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	07.1.4100.00.57490	289.700,00	335.700,00	+ 46.000,00
Kirchensteuern	07.2.9100.00.58330	232.078.900,00	231.937.100,00	- 141.800,00
	07.2.9100.00.58332	38.795.100,00	39.032.700,00	+ 237.600,00
	07.2.9100.00.58390	232.078.900,00	231.937.100,00	- 141.800,00
Clearing	07.2.9111.00.42800	0,00	481.400,00	+ 481.400,00
	07.2.9111.00.57150	38.620.000,00	39.101.400,00	+ 481.400,00
<i>Vermögenshaushalt</i>				
Clearing	07.7.9111.00.83110	0,00	481.400,00	+ 481.400,00
	07.7.9111.00.91400	0,00	481.400,00	+ 481.400,00
Haushaltsbereich Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung (RT 0006)				
<i>Ordentlicher Haushalt</i>				
Lutherischer Weltbund	01.1.3430.00.57490	723.800,00	1.547.900,00	+ 824.100,00
Kirchen helfen Kirchen	01.1.3640.00.57490	633.900,00	47.700,00	- 586.500,00
Budgetbewirtschaftung	01.2.9729.00.41944	1.496.700,00	1.734.300,00	+ 237.600,00
Kirchensteuern	07.2.9100.00.42335	38.795.100,00	39.032.700,00	+ 237.600,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07.2.9230.00.56944	1.496.700,00	1.734.300,00	+ 237.600,00
Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)				
<i>Ordentlicher Haushalt</i>				
Telefonseelsorge	01.1.1470.00.57420	320.000,00	360.000,00	+ 40.000,00
Budgetbewirtschaftung	01.2.9729.00.41944	437.300,00	477.300,00	+ 40.000,00
Kirchensteuern	07.2.9100.00.42335	232.078.900,00	231.937.100,00	- 141.800,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07.2.9230.01.56944	437.300,00	477.300,00	+ 40.000,00
	07.2.9230.08.56944	31.157.700,00	31.607.700,00	+ 450.000,00
Ausgleichsrücklage	07.2.9721.00.42800	4.990.900,00	5.622.700,00	+ 631.800,00
Pfarrdienst	08.1.0500.00.42442	1.716.100,00	2.166.100,00	+ 450.000,00
	08.1.0500.00.56700	1.636.100,00	2.086.100,00	+ 450.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	08.2.9220.00.58412	3.516.200,00	3.966.200,00	+ 450.000,00
Budgetbewirtschaftung	08.2.9729.00.41944	31.157.700,00	31.607.700,00	+ 450.000,00

Vermögenshaushalt

Ausgleichsrücklage	07.7.9721.00.83110	4.990.900,00	5.622.700,00	+ 631.800,00
	07.7.9721.00.91400	4.990.900,00	5.622.700,00	+ 631.800,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**Ordentlicher Haushalt**

Reformationsjubiläum 2017	01.1.1640.00.42800	0,00	524.000,00	+ 524.000,00
	01.1.1640.00.54230	0,00	17.000,00	+ 17.000,00
	01.1.1640.00.56100	0,00	6.000,00	+ 6.000,00
	01.1.1640.00.56300	0,00	474.000,00	+ 474.000,00
	01.1.1640.00.56900	0,00	27.000,00	+ 27.000,00
Büro des Umweltbeauftragten	01.1.2993.01.42442	0,00	35.000,00	+ 35.000,00
	01.1.2993.01.56700	0,00	35.000,00	+ 35.000,00
Öffentlichkeitsarbeit	01.1.4100.00.42335	0,00	90.000,00	+ 90.000,00
	01.1.4100.00.56300	6.500,00	96.500,00	+ 90.000,00
Evangelisches Medienhaus	01.1.4110.00.42442	86.300,00	442.300,00	+ 356.000,00
	01.1.4110.00.57490	900.200,00	1.383.200,00	+ 483.000,00
Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissen- schaft	01.1.5500.00.42441	0,00	12.000,00	+ 12.000,00
	01.1.5500.00.57490	34.000,00	46.000,00	+ 12.000,00
Landeskirchliche Tagungsstätte Urach	01.1.8165.01.58410	135.800,00	506.900,00	+ 371.100,00
Landeskirchliche Tagungsstätte Bad Boll	01.1.8165.03.58410	936.500,00	1.175.400,00	+ 238.900,00
Deckungsmittel für Investitionen	01.2.9220.00.58412	846.000,00	1.237.000,00	+ 391.000,00
Budgetbewirtschaftung	01.2.9729.00.41944	20.290.600,00	21.352.400,00	+ 1.061.800,00
	01.2.9729.00.52810	700.400,00	622.200,00	- 78.200,00
	01.2.9729.00.58411	261.400,00	273.400,00	+ 12.000,00
Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	02.1.0383.00.42442	0,00	46.000,00	+ 46.000,00
	02.1.0383.00.57493	369.600,00	415.600,00	+ 46.000,00
Religionsunterricht	02.1.0410.00.56946	210.000,00	380.000,00	+ 170.000,00
Evangelische Seminarstiftung	02.1.0611.00.42442	80.500,00	550.500,00	+ 470.000,00
	02.1.0611.00.42800	1.254.200,00	1.284.200,00	+ 30.000,00
	02.1.0611.00.57490	1.962.100,00	2.462.100,00	+ 500.000,00
Evangelische Frauen in Württemberg	02.1.1321.00.42442	0,00	100.000,00	+ 100.000,00
	02.1.1321.00.57490	181.600,00	281.300,00	+ 100.000,00
Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	02.1.2281.00.42442	0,00	60.000,00	+ 60.000,00
	02.1.2281.00.57490	1.288.500,00	1.348.500,00	+ 60.000,00
Landeskirchliche Tagungsstätte Birkach	02.1.8165.01.58410	533.300,00	1.133.300,00	+ 600.000,00

Landeskirchliche Tagungsstätte Bernhäuser Forst	02.1.8165.02.58410	229.200,00	811.800,00	+ 582.600,00
Deckungsmittel für Investitionen	02.2.9220.00.58412	2.411.600,00	3.087.600,00	+ 676.000,00
Budgetbewirtschaftung	02.2.9729.00.41944	47.550.400,00	49.579.000,00	+ 2.028.600,00
Oberkirchenrat	05.1.7610.00.41900	1.255.900	1.280.400,00	+ 24.500,00
	05.1.7610.00.42442	1.277.200,00	1.311.500,00	+ 34.300,00
	05.1.7610.00.54220	4.268.000,00	4.310.500,00	+ 42.500,00
	05.1.7610.00.54230	5.142.000,00	5.158.300,00	+ 16.300
Deckungsmittel für Investitionen	05.2.9220.00.58412	1.517.500,00	1.551.800,00	+ 34.300,00
Budgetbewirtschaftung	05.2.9729.00.41944	20.509.200,00	20.543.500,00	+ 34.300,00
Vermögenserträge	07.1.8310.00.56390	0,00	150.000,00	+ 150.000,00
Projekt Zukunft Finanzwesen	07.1.8843.00.42442	0,00	80.000,00	+ 80.000,00
	07.1.8843.00.54220	0,00	80.000,00	+ 80.000,00
Kirchensteuern	07.2.9100.00.42335	232.078.900,00	231.937.100,00	- 141.800,00
Deckungsmittel für Investitionen	07.2.9220.00.58412	0,00	80.000,00	+ 80.000,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07.2.9230.01.56944	20.290.600,00	21.352.400,00	+ 1.061.800,00
	07.2.9230.02.56944	47.550.400,00	49.579.000,00	+ 2.028.600,00
	07.2.9230.05.56944	20.509.200,00	20.543.500,00	+ 34.300,00
	07.2.9230.09.56944	7.767.700,00	9.247.700,00	+ 1.480.000,00
	07.2.9230.14.56999	0,00	346.100,00	+ 346.100,00
Ausgleichsrücklage	07.2.9721.00.42800	492.700,00	5.523.500,00	+ 5.030.800,00
	07.2.9721.00.58720	10.355.200,00	10.063.400,00	- 291.800,00
Budgetbewirtschaftung	07.2.9729.00.42800	85.400	109.900,00	+ 24.500,00
	07.2.9729.00.56900	151.800	176.300,00	+ 24.500,00
Diakonisches Werk	09.1.2120.00.42442	0,00	1.480.000,00	+ 1.480.000,00
	09.1.2120.00.42800	150.000,00	350.000,00	+ 200.000,00
	09.1.2120.00.57461	4.297.400,00	4.497.400,00	+ 200.000,00
	09.1.2120.00.57469	282.800,00	762.800,00	+ 480.000,00
	09.1.2120.00.58720	0,00	1.000.000,00	+ 1.000.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	09.2.9220.00.58412	0,00	1.480.000,00	+ 1.480.000,00
Budgetbewirtschaftung	09.2.9729.00.41944	7.767.700,00	9.247.700,00	+ 1.480.000,00
Bernhäuser Forst	14.1.8160.01.41210	223.900,00	515.200,00	+ 291.300,00
	14.1.8160.01.58720	193.500,00	484.800,00	+ 291.300,00
Haus Birkach	14.1.8160.08.41210	699.100,00	1.299.100,00	+ 600.000,00
	14.1.8160.08.58720	380.400,00	980.400,00	+ 600.000,00
Stift Urach	14.1.8160.14.41210	238.800,00	338.000,00	+ 99.200,00
	14.1.8160.14.58720	172.700,00	271.900,00	+ 99.200,00
Theophil-Wurm-Haus Reutlingen	14.1.8160.82.41900	75.700,00	871.800,00	+ 796.100,00
	14.1.8160.82.58720	99.100,00	895.200,00	+ 796.100,00

Ameisenbergstr. 80A Stuttgart	14.1.8192.01.42391	0,00	24.900,00	+ 24.900,00
	14.1.8192.01.58720	0,00	24.900,00	+ 24.900,00
Gänsheidestr. 9 Stuttgart	14.1.8192.05.42391	0,00	40.300,00	+ 40.300,00
	14.1.8192.05.58720	5.600,00	45.900,00	+ 40.300,00
Gerokstr. 46 Stuttgart	14.1.8192.08.42391	0,00	67.000,00	+ 67.000,00
	14.1.8192.08.58720	6.500,00	73.500,00	+ 67.000,00
Heidehofstr. 28 Stuttgart	14.1.8192.10.42391	0,00	44.400,00	+ 44.400,00
	14.1.8192.10.58720	10.800,00	55.200,00	+ 44.400,00
Österbergstr. 4 Tübingen	14.1.8192.35.42391	0,00	64.000,00	+ 64.000,00
	14.1.8192.35.58720	13.500,00	77.500,00	+ 64.000,00
Ecklenstr. 20 Stuttgart	14.1.8193.02.42391	0,00	31.900,00	+ 31.900,00
	14.1.8193.02.58720	16.800,00	48.700,00	+ 31.900,00
Happoldstr. 50 Stuttgart	14.1.8193.51.42391	0,00	30.800,00	+ 30.800,00
	14.1.8193.51.58720	17.900,00	48.700,00	+ 30.800,00
Zentrales Gebäude- management (ZGM)	14.1.8612.00.42442	0,00	42.800,00	+ 42.800,00
	14.1.8612.00.54230	570.000,00	612.800,00	+ 42.800,00
Deckungsmittel für Investitionen	14.2.9220.00.57681	0,00	303.300,00	+ 303.300,00
	14.2.9220.00.58412	0,00	42.800,00	+ 42.800,00
Budgetbewirtschaftung	14.2.9729.00.41999	0,00	346.100,00	+ 346.100,00
<i>Vermögenshaushalt</i>				
Reformationsjubiläum 2017	01.6.1640.00.83110	0,00	524.000,00	+ 524.000,00
	01.6.1640.00.91400	0,00	524.000,00	+ 524.000,00
Evangelische Seminarstiftung	02.6.0611.00.83110	1.254.200,00	1.284.200,00	+ 30.000,00
	02.6.0611.00.91400	1.254.200,00	1.284.200,00	+ 30.000,00
Projekt Zukunft Finanzwesen	07.6.8843.00.83110	0,00	500.000,00	+ 500.000,00
	07.6.8843.00.94200	0,00	500.000,00	+ 500.000,00
Ausgleichsrücklage	07.7.9721.00.83110	492.700,00	5.523.500,00	+ 5.030.800,00
	07.7.9721.00.83140	10.355.200,00	10.063.400,00	- 291.800,00
	07.7.9721.00.91110	10.355.200,00	10.063.400,00	- 291.800,00
	07.7.9721.00.91400	492.700,00	5.523.500,00	+ 5.030.800,00
Budgetbewirtschaftung	07.7.9729.00.83110	85.400,00	109.900,00	+ 24.500,00
	07.7.9729.00.91400	85.400,00	109.900,00	+ 24.500,00
Diakonisches Werk	09.6.2120.00.83110	150.000,00	350.000,00	+ 200.000,00
	09.6.2120.00.83140	0,00	1.000.000,00	+ 1.000.000,00
	09.6.2120.00.91110	0,00	1.000.000,00	+ 1.000.000,00
	09.6.2120.00.91400	150.000,00	350.000,00	+ 200.000,00
Bernhäuser Forst	14.6.8160.01.83140	193.500,00	484.800,00	+ 291.300,00
	14.6.8160.01.91110	193.500,00	484.800,00	+ 291.300,00
Fachschulen f. Sozialpädagogik	14.6.8160.06.83110	0,00	40.000,00	+ 40.000,00
	14.6.8160.06.95000	0,00	40.000,00	+ 40.000,00

Haus Birkach	14.6.8160.08.83140	380.400,00	980.400,00	+ 600.000,00
	14.6.8160.08.91110	380.400,00	980.400,00	+ 600.000,00
Stift Urach	14.6.8160.14.83140	172.700,00	271.900,00	+ 99.200,00
	14.6.8160.14.91110	172.700,00	271.900,00	+ 99.200,00
Theophil-Wurm-Haus Reutlingen	14.6.8160.82.83140	99.100,00	895.200,00	+ 796.100,00
	14.6.8160.82.95000	80.000,00	876.100,00	+ 796.100,00
Gänsheidestr. 86 Stuttgart	14.6.8180.01.83110	0,00	20.000,00	+ 20.000,00
	14.6.8180.01.95000	0,00	20.000,00	+ 20.000,00
Ameisenbergstr. 80A Stuttgart	14.6.8192.01.83110	0,00	50.000,00	+50.000,00
	14.6.8192.01.83140	0,00	24.900,00	+24.900,00
	14.6.8192.01.95000	0,00	74.900,00	+ 74.900,00
Gänsheidestr. 9 Stuttgart	14.6.8192.05.83110	0,00	81.000,00	+ 81.000,00
	14.6.8192.05.83140	5.600,00	45.900,00	+ 40.300,00
	14.6.8192.05.95000	0,00	121.300,00	+ 121.300,00
Gänsheidestr. 121 Stuttgart	14.6.8192.07.83110	351.000,00	531.000,00	+ 180.000,00
	14.6.8192.07.95000	351.000,00	531.000,00	+ 180.000,00
Gerokstr. 46 Stuttgart	14.6.8192.08.83110	0,00	134.300,00	+ 134.300,00
	14.6.8192.08.83140	6.500,00	73.500,00	+ 67.000,00
	14.6.8192.08.95000	0,00	201.300,00	+ 201.300,00
Heidehofstr. 28 Stuttgart	14.6.8192.10.83110	0,00	88.800,00	+ 88.800,00
	14.6.8192.10.83140	10.800,00	55.200,00	+ 44.400,00
	14.6.8192.10.95000	0,00	133.200,00	+ 133.200,00
Österbergstr. 4 Tübingen	14.6.8192.35.83110	0,00	126.900,00	+ 126.900,00
	14.6.8192.35.83140	13.500,00	77.500,00	+ 64.000,00
	14.6.8192.35.95000	0,00	190.900,00	+ 190.900,00
Ecklenstr. 20 Stuttgart	14.6.8193.02.83110	0,00	63.800,00	+ 63.800,00
	14.6.8193.02.83140	16.800,00	48.700,00	+ 31.900,00
	14.6.8193.02.95000	0,00	95.700,00	+ 95.700,00
Happoldstr. 50 Stuttgart	14.6.8193.51.83110	0,00	61.700,00	+ 61.700,00
	14.6.8193.51.83140	17.900,00	48.700,00	+ 30.800,00
	14.6.8193.51.95000	0,00	92.500,00	+ 92.500,00

Erläuterungen:**Haushaltsbereich Kirchensteuern (RT 0009)****Ordentlicher Haushalt**

Zu KSt. 07.1.4100.00.57490, 07.2.9100.00.58330, .58332 und .58390: Erhöhte Aufwendungen für die Jahresberichte 2012 und 2013 (46.000 €) sowie erhöhte Mittelzuweisung an Haushaltsbereich 0006 wegen der Umlage für den Lutherischen Weltbund (237.600 €), dementsprechend geringere Zuweisung an die Haushaltsbereiche 0002 und 0003 (jeweils -141.800 €).

Zu KSt 07.2.9111.00.42800 und .57150: Erhöhung der Clearing-Vorauszahlung um 481.400 €, dementsprechend Zuführung aus dem Vermögenshaushalt.

Vermögenshaushalt

Zu KSt 07.7.9111.00.83110 und .91400: Erhöhung der Clearing-Vorauszahlung um 481.400 €, dementsprechend Entnahme aus der Clearing-Rücklage und Zuführung an den ordentlichen Haushalt.

Haushaltsbereich Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung (RT 0006)

Ordentlicher Haushalt

Zu KSt. 01.1.3430.00.57490, 01.1.3640.00.57490, 01.2.9729.00.41944, 07.2.9100.00.42335, 07.2.9230.00.56944: Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes hat zum 1.4.2013 eine neue Satzung beschlossen, der alle beteiligten Landeskirchen zustimmen müssen. Die Zustimmung der Landeskirche zur neuen Satzung führt zu erhöhten Aufwendungen, da die Umlage für die Liste des Bedarfs (KSt. 01.1.3640.00.57490) bisher für die Landeskirche nicht rechtsverbindlich war. Die bisher getrennten Umlagen für den Lutherischen Weltbund (KSt. 01.1.3430.00.57490) und für die Liste des Bedarfs werden zu einer Gesamtumlage zusammengefasst. Bei Kostenstelle 01.1.3640.00.57490 verbleibt ein Planansatz, aus dem bisher schon Unterstützungsanträge von Landeskirchen außerhalb der EKD gefördert wurden. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln (erhöhte Zuweisung aus Haushaltsbereich 0009).

Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)

Ordentlicher Haushalt

Zu KSt. 01.1.1470.00.57420 und 01.2.9729.00.41944: Erhöhung der Zuweisung an die Telefonseelsorge. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 07.2.9100.00.42335: Reduzierte Mittelzuweisung von Haushaltsbereich 0009 (-141.800 €) wegen Finanzierung der Umlage für den Lutherischen Weltbund (0006.01.1.3430) sowie die erhöhten Aufwendungen für die Jahresberichte 2012 und 2013 (0009.07.1.4100).

Zu KSt. 07.2.9230.01.56944, 07.2.9230.08.56944, 07.2.9721.00.42800: Erhöhung der Zuweisung an die Telefonseelsorge (40.000 €, 01.1.1470) sowie Mittel für die Integration der Sekretariate der Kirchengemeinden in das Projekt PC im Pfarramt (450.000 €, 08.1.0500) und Erhöhung der Rücklagenentnahme aufgrund reduzierter Mittelzuweisung von Haushaltsbereich 0009 (141.800 €, 07.2.9100) wegen der Finanzierung der Umlage für den Lutherischen Weltbund (0006.01.1.3430) sowie den erhöhten Aufwendungen für die Jahresberichte 2012 und 2013 (0009.07.1.4100).

Zu KSt. 08.1.0500.00.42442 und .56700, 08.2.9220.00.58412, 08.2.9729.00.41944: Integration der Sekretariate der Kirchengemeinden in das Projekt PC im Pfarramt. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Vermögenshaushalt

Zu KSt. 07.7.9721.00.83110 und .91400: Erhöhung der Zuweisung an die Telefonseelsorge (40.000 €, 01.1.1470) sowie Mittel für die Integration der Sekretariate der Kirchengemeinden in das Projekt PC im Pfarramt (450.000 €, 08.1.0500) und Erhöhung der Rücklagenentnahme aufgrund reduzierter Mittelzuweisung von Haushaltsbereich 0009 (141.800 €, 07.2.9100) wegen der Finanzierung der Umlage für den Lutherischen Weltbund (0006.01.1.3430) sowie den erhöhten Aufwendungen für die Jahresberichte 2012 und 2013 (0009.07.1.4100).

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)

Ordentlicher Haushalt

Zu KSt. 01.1.1640.00.42800: Mittel für das Reformationsjubiläum / Evangelisch in Württemberg. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln bzw. der Allgemeinen Ausgleichsrücklage.

Zu KSt. 01.1.1640.00.54230: Sekretariatsstelle für Reformationsjubiläum / Evangelisch in Württemberg.

Zu KSt. 01.1.1640.00.56100: Ausstattung der Stelle mit Mitteln für Reisekosten.

Zu KSt. 01.1.1640.00.56300: Sachmittel für das Reformationsjubiläum.

Zu KSt. 01.1.1640.00.56900: Ersatz an Dezernat 5 für die in 2013 anfallende anteilige Umlage Aktiver Pfarrdienst (UAP) der für das Reformationsjubiläum verwendeten Pfarrstelle (P2).

Zu KSt. 01.1.2993.01.42442 und .56700: Mittel für bereits 2013 beginnende Umsetzungsmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Landeskirche. Im Haushaltsjahr 2014 wird – vorbehaltlich der Bewilligung der beantragten Zuschüsse – eine Stelle „Klimaschutzmanager“ eingerichtet. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 01.1.4100.00.42335 und .56300: Erhöhte Aufwendungen für die Jahresberichte 2012 und 2013. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln (erhöhte Zuweisung aus Haushaltsbereich 0009).

Zu KSt. 01.1.4110.00.42442 und .57490: Mittel für das Dienstleistungsportal Stufe B und C, Finanzierung aus Kirchensteuermitteln (127.000 € Daueraufwand und einmaliger Aufwand 106.000 €). Außerdem enthält der Ansatz Mittel für die Weiterentwicklung des TV-Bereichs, Finanzierung aus Kirchensteuermitteln (250.000 €).

Zu KSt. 01.1.5500.00.42441 und .57490: Mittel für wissenschaftliche Projekte, Finanzierung s. KSt. 01.2.9729.58210.

Zu KSt. 01.1.8165.01.58410: Aufstockung der Mittel für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage um 99.200 € auf 271.900 € für 2013 sowie Zuweisung der Mittel für 2012 in Höhe von 271.900 €. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 01.1.8165.03.58410: Höhere Zuweisung an die Tagungsstätte Bad Boll zum Ausgleich des nicht gedeckten Defizits 2012. Finanzierung aus Budgetmitteln des Dezernats 1.

Zu KSt. 01.2.9220.00.58412: Mittel für Klimaschutzmanager und Umsetzungsmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Landeskirche (35.000 €, 01.1.2993), für die Weiterentwicklung des TV-Bereichs (250.000 €, 01.1.4110) und für das Dienstleistungsportal Stufe B und C (106.000 €, 01.1.4110), Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 01.2.9729.00.41944: Höhere Zuweisung für das Dienstleistungsportal Stufe B und C (127.000 €, KSt. 01.1.4110), für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage der landeskirchlichen Tagungsstätte Urach (Nachfinanzierung 2012: 271.900 € + 2013: 271.900 €, insg. 543.800 €, vgl. auch 01.1.8165.01) sowie für die unter KSt. 01.2.9220 aufgeführten Maßnahmen mit insgesamt 391.000 €.

Zu KSt. 01.2.9729.00.58210 und .58411: Erhöhung Budgetmittel wegen Zuschlag AfA Landeskirchliche Tagungsstätte Bad Urach (+ 172.700 €), vgl. KSt. 01.1.8165.01. Verminderung wegen Finanzierung der höheren Zuweisung an die Tagungsstätte Bad Boll zum Ausgleich des nicht gedeckten Defizits 2012 (- 238.900 €) sowie wegen interner Budgetverlagerung zu KSt. 01.1.5500 (- 12.000 € für Projekte).

Zu KSt. 02.1.0383.00.42442 und .57493: Mittel für Diakonenbildung – Kostenbeteiligung Sanierung Sporthalle Karlshöhe lt. Vertrag. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 02.1.0410.00.56946: Mittel für Versorgungslastenausgleich zwischen Landeskirche und Lande Baden-Württemberg gem. § 21 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 02.1.0611.00.42391, .42800 und .57490: Mittel zur Ausstattung der Seminare Blaubeuren und Maulbronn. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln (470.000 €) und Eigenmitteln (30.000 €).

Zu KSt. 02.1.1321.00.42442 und .57490: Mittel für die brandschutztechnische und energetische Sanierung der Evang. Frauen- und Mütterkurklinik in Bad Wurzach. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 02.1.2281.00.42442 und .57490: Mittel für Evangelische Fachschulen – Ermöglichung Modellversuche „praxisorientierte/dualorientierte Ausbildung zum Erzieher/Erzieherin mit Ausbildungsvergütung parallel zur klassischen Vollzeitausbildung“ – Unterstützungsmittel für Umbau und Implementierung. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 02.1.8165.01.58410: Erhöhung des Zuweisungsbetrags an den Sonderhaushalt Haus Birkach für die zu erbringende Substanzerhaltungsrücklage. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 02.1.8165.02.58410: Aufstockung der Mittel für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage um 291.300 € für 2012 und 2013 (insgesamt 582.600 €). Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 02.2.9220.00.58412: Mittel für Ausstattung der Seminare Blaubeuren und Maulbronn (470.000 €, 02.1.0611), für die brandschutztechnische und energetische Sanierung der Evang. Frauen- und Mütterkurklinik in Bad Wurzach (100.000 €, 02.1.1321), Mittel für die Evangelischen Fachschulen – Ermöglichung Modellversuche „praxisorientierte/dualorientierte Ausbildung zum Erzieher/Erzieherin mit Ausbildungsvergütung parallel zur klassischen Vollzeitausbildung“ – Unterstützungsmittel für Umbau und Implementierung (60.000 €, 02.1.2281), für Diakonenbildung – Kostenbeteiligung Sanierung Sporthalle Karlshöhe lt. Vertrag (46.000 €, 02.1.0383).

Zu KSt. 02.2.9729.00.41944: Höhere Zuweisung für Versorgungslastenausgleich zwischen Landeskirche und Lande Baden-Württemberg gem. § 21 Landesbeamtenversorgungsgesetz (170.000 €, 02.1.0410), für die Erhöhung des Zuweisungsbetrags an den Sonderhaushalt Haus Birkach um die zu erbringende Substanzerhaltungsrücklage (600.000 €, 02.1.8165.01), für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage der landeskirchlichen Tagungsstätte Bernhäuser Forst (Nachfinanzierung 2012: 291.300 € + 2013: 291.300 €, insg. 582.600 €, vgl. auch 02.1.8165.02 €) sowie für die unter KSt. 02.2.9220 zugewiesenen Mittel.

Zu KSt. 05.1.7610.00.41900, .42442, .54220 und .54230: Mittel zur Steuerung der Sanierung von Staatspfarrhäusern (34.300 €), Finanzierung aus Kirchensteuermitteln sowie Mittel für Personalaufstockung in Referat 7.1 (24.500 €), Finanzierung aus Budgetrücklage 7, vgl. KSt. 07.9729.

Zu KSt. 05.2.9220.00.58412: Mittel zur Steuerung der Sanierung von Staatspfarrhäusern (34.300 €, 05.1.7610).

Zu KSt. 05.2.9729.00.41944: Höhere Zuweisung für die unter KSt. 05.2.9220 zugewiesenen Mittel.

Zu KSt. 07.1.8310.00.56390: Mittel zur Unterstützung bei der Anlage in verschiedene Assetklassen. Finanzierung aus Erträgen bzw. Reduzierung der Zuführung zur allgemeinen Ausgleichsrücklage.

Zu KSt. 07.1.8843.00.42442 und .54220: Mittel für eine bis 31.12.2022 befristete Stelle zur inhaltlichen Begleitung des Projekts Zukunft Finanzwesen. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 07.2.9100.00.42335: Reduzierte Mittelzuweisung von Haushaltsbereich 0009 (-141.800 €) wegen der Finanzierung der Umlage für den Lutherischen Weltbund (0006.01.1.3430) sowie die erhöhten Aufwendungen für die Jahresberichte 2012 und 2013 (0009.07.1.4100).

Zu KSt. 07.2.9220.00.58412: Anteil der Mittel für das Projekt Zukunft des Finanzwesens (80.000 €), die aus Kirchensteuermitteln finanziert werden.

Zu KSt. 07.2.9230.01.56944: Höhere Zuweisung für das Dienstleistungsportal Stufe B und C (127.000 €, KSt. 01.1.4110), für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage der landeskirchlichen Tagungsstätte Urach (Nachfinanzierung 2012: 271.900 € + 2013: 271.900 €, insg. 543.800 €, vgl. auch 01.1.8165.01) sowie für die unter KSt. 01.2.9220 zugewiesenen Mittel.

Zu KSt. 07.2.9230.02.56944: Höhere Zuweisung für Versorgungslastenausgleich zwischen Landeskirche und Lande Baden-Württemberg gem. § 21 Landesbeamtenversorgungsgesetz (170.000 €, 02.1.0410), für die Erhöhung des Zuweisungsbetrags an den Sonderhaushalt Haus Birkach um die zu erbringende Substanzerhaltungsrücklage (600.000 €, 02.1.8165.01), für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage der landeskirchlichen Tagungsstätte Bernhäuser Forst (Nachfinanzierung 2012: 291.300 € + 2013: 291.300 €, insg. 582.600 €, vgl. auch 02.1.8165.02 €) sowie für die unter KSt. 02.2.9220 zugewiesenen Mittel.

Zu KSt. 07.2.9230.05.56944: Höhere Zuweisung für die unter KSt. 05.2.9220 zugewiesenen Mittel.

Zu KSt. 07.2.9230.09.56944: Höhere Zuweisung für die unter KSt. 09.2.9220 zugewiesenen Mittel.

Zu KSt. 07.2.9230.14.56999: Höhere Zuweisung für die unter KSt. 14.2.9220 zugewiesenen Mittel.

Zu KSt. 07.2.9721.00.42800: Erhöhte Rücklagenentnahme zur Finanzierung von folgenden Maßnahmen:
– Dienstleistungsportal Stufe B und C (127.000 € und 106.000 € einmalig, KSt. 01.1.4110), für die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage (Nachfinanzierung 2012: 271.900 € + 2013: 271.900 €, insg. 543.800 €) der landeskirchlichen Tagungsstät-

te Urach, Klimaschutzmanager und Umsetzungsmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Landeskirche (35.000 €, 01.1.2993), Weiterentwicklung des TV-Bereichs (250.000 €, 01.1.4110)

– Versorgungslastenausgleich zwischen Landeskirche und Lande Baden-Württemberg gem. § 21 Landesbeamtenversorgungsgesetz (170.000 €, 02.1.0410), Erhöhung des Zuweisungsbetrags an den Sonderhaushalt Haus Birkach um die zu erbringende Substanzerhaltungsrücklage (600.000 €, 02.1.8165.01), Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage der landeskirchlichen Tagungsstätte Bernhäuser Forst (582.600 €, vgl. auch 02.1.8165.02 €), Diakonenausbildung – Kostenbeteiligung Sanierung Sporthalle Karlshöhe lt. Vertrag (46.000 €, 02.1.0383), Ausstattung der Seminare Blaubeuren und Maulbronn (470.000 €, 02.1.0611), brandschutztechnische und energetische Sanierung der Evang. Frauen- und Mütterkurklinik in Bad Wurzach (100.000 €, 02.1.1321), Evangelische Fachschulen – Ermöglichung Modellversuche „praxisorientierte/dualorientierte Ausbildung zum Erzieher/Erzieherin mit Ausbildungsvergütung parallel zur klassischen Vollzeitausbildung“ – Unterstützungsmittel für Umbau und Implementierung (60.000 €, 02.1.2281)

– Steuerung der Sanierung von Staatspfarrhäusern (34.300 €, 05.1.7610)

– Projekt Zukunft des Finanzwesens (80.000 €, 07.1.8843)

– Projekt 1 & 1 (80.000 €, 09.1.2120), Zuschuss an DWW zur Renovierung der Landesgeschäftsstelle in Stuttgart (1.200.000 €, 09.1.2120), Ausgleich des Strukturdefizits DWW (200.000 €, 09.1.2120)

– Balkonsanierung der Ameisenbergstr. 80A in Stuttgart (Anteil, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird: 24.900 €, KSt. 14.1.8192.01), Instandsetzung der Wohnung in der Gänsheidestr. 9 in Stuttgart (Anteil, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird: 40.300 €, KSt. 14.1.8192.05), Instandsetzung der Gerokstr. 46 in Stuttgart (67.000 €, KSt. 14.1.8192.08), Heizungserneuerung in der Heidehofstr. 28 in Stuttgart (44.400 €, KSt. 14.1.8192.10), Sanierung der Wohnung in der Österbergstr. 4 in Tübingen (64.000 €, KSt. 14.1.8192.35), Rückbau des ehemaligen Büros des Vereins evang. Ausbildungsstätten in eine Wohnung in der Ecklenstr. 20 in Stuttgart (31.900 €, KSt. 14.1.8193.02), Instandsetzung der Wohnung in der Happoldstr. 51 in Stuttgart (30.800 €, KSt. 14.1.8193.51), Umsetzung der Stufe 2 und 3 ZGM (42.800 €, 14.1.8612).

Zu KSt. 07.2.9721.00.58720: Reduzierung der Rücklagenzuführung zur Unterstützung bei der Anlage in verschiedene Assetklassen (150.000 €, 07.1.8310)

sowie wegen reduzierter Mittelzuweisung von Haushaltsbereich 0009 (141.800 €) wegen der Finanzierung der Umlage für den Lutherischen Weltbund (0006.01.1.3430) sowie die erhöhten Aufwendungen für die Jahresberichte 2012 und 2013 (0009.07.1.4100).

Zu KSt. 07.2.9729.00.42800 und .56900: Mittelerlass an KSt. 05.7610 für Personalaufstockung in Referat 7.1 (24.500 €). Finanzierung aus Budgetrücklage 7.

Zu KSt. 09.1.2120.00.42442, .42800, .57461, .57469 und .58720: Mittel für Projekt 1 & 1 (80.000 €) und Zuschuss an DWW zur Renovierung der Landesgeschäftsstelle in Stuttgart (1.200.000 €, davon 1 Mio. € Rücklagenzuführung). Finanzierung aus Kirchensteuermitteln. Mittel zum Ausgleich des Strukturdefizits des DWWs (400.000 €), Finanzierung aus Kirchensteuermitteln (200.000 €) und aus Budgetrücklage (200.000 €).

Zu KSt. 09.2.9220.00.58412: Mittel für Projekt 1 & 1 (80.000 €), Zuschuss an DWW zur Renovierung der Landesgeschäftsstelle in Stuttgart (1.200.000 €), sowie Mittel zum Ausgleich des Strukturdefizits des DWWs (200.000 €), KSt. 09.1.2120.

Zu KSt. 09.2.9729.00.41944: Höhere Zuweisung für die unter KSt. 09.2.9220 zugewiesenen Mittel.

Zu KSt. 14.1.8160.01.41210 und .58720: Erhöhung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage Bernhäuser Forst, vgl. KSt. 02.1.8165.02.

Zu KSt. 14.1.8160.08.41210 und .58720: Erhöhung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage Haus Birkach, vgl. KSt. 02.1.8165.01.

Zu KSt. 14.1.8160.14.41210 und .58720: Erhöhung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für Stift Urach (99.200 €), vgl. KSt. 01.1.8165.01.

Zu KSt. 14.1.8160.82.41900 und .58720: Zusätzliche Mittel für Brandschutzmaßnahmen im Theophil-Wurm-Haus in Reutlingen. Finanzierung durch Trägerverein.

Zu KSt. 14.1.8192.01.42391 und .58720: Anteil der Mittel für die Balkonsanierung der Ameisenbergstr. 80A in Stuttgart, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird.

Zu KSt. 14.1.8192.05.42391 und .58720: Anteil der Mittel für die Instandsetzung der Wohnung in der Gänsheidestr. 9 in Stuttgart, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird.

Zu KSt. 14.1.8192.08.42391 und .58720: Anteil der Mittel für die Instandsetzung der Gerokstr. 46 in Stutt-

gart, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird. Davon 23.300 € für die Sanierung der Wohnung im Dachgeschoss nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit.

Zu KSt. 14.1.8192.10.42391 und .58720: Anteil der Mittel für die Heizungserneuerung in der Heidehofstr. 28 in Stuttgart, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird.

Zu KSt. 14.1.8192.35.42391 und .58720: Anteil der Mittel für die Sanierung der Wohnung in der Österbergstr. 4 in Tübingen, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird.

Zu KSt. 14.1.8193.02.42391 und .58720: Anteil der Mittel für den Rückbau des ehemaligen Büros des Vereins evang. Ausbildungsstätten in eine Wohnung in der Ecklenstr. 20 in Stuttgart, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird.

Zu KSt. 14.1.8193.51.42391 und .58720: Anteil der Mittel für die Instandsetzung der Wohnung in der Happoldstr. 51 in Stuttgart, der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird.

Zu KSt. 14.1.8612.00.42442 und .54230: Mittel für die Umsetzung der Stufen 2 und 3 ZGM. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

14.2.9220.00.57681 und .58412, 14.2.9729.00.41999: Mittel für den Anteil der Mittel für die Balkonsanierung der Ameisenbergstr. 80A in Stuttgart (24.900 €, KSt. 14.1.8192.01), für die Instandsetzung der Wohnung in der Gänsheidestr. 9 in Stuttgart (40.300 €, KSt. 14.1.8192.05), für die Instandsetzung der Gerokstr. 46 in Stuttgart (67.000 €, KSt. 14.1.8192.08), für die Heizungserneuerung in der Heidehofstr. 28 in Stuttgart (44.400 €, KSt. 14.1.8192.10), für die Sanierung der Wohnung in der Österbergstr. 4 in Tübingen (64.000 €, KSt. 14.1.8192.35), für den Rückbau des ehemaligen Büros des Vereins evang. Ausbildungsstätten in eine Wohnung in der Ecklenstr. 20 in Stuttgart (31.900 €, KSt. 14.1.8193.02), für die Instandsetzung der Wohnung in der Happoldstr. 51 in Stuttgart (30.800 €, KSt. 14.1.8193.51), der aus Kirchensteuermitteln finanziert wird. Mittel für die Umsetzung der Stufen 2 und 3 ZGM (42.800 €, 14.1.8612).

Vermögenshaushalt

Zu KSt. 01.6.1640.00.83110 und .91400: Mittel für das Reformationsjubiläum / Evangelisch in Württemberg. Finanzierung aus Kirchensteuermitteln bzw. der Allgemeinen Ausgleichsrücklage.

Zu KSt. 02.6.0611.00.83110 und .91400: Rücklagenentnahme zur Ausstattung der Seminare Blaubeu-

ren und Maulbronn. Finanzierung aus Eigenmitteln (30.000 €).

Zu KSt. 07.6.8843.00.83110 und .94200:

Rücklagenentnahme des Sonderhaushalts 7631 für das Projekt Zukunft Finanzwesen (500.000 €).

Zu KSt. 07.7.9721.00.83110 und .91400: Vgl. Erläuterung zu KSt. 07.2.9721.00.42800.

Zu KSt. 07.7.9721.00.83140 und .91110: Reduzierung der Rücklagenzuführung zur Unterstützung bei der Anlage in verschiedene Assetklassen (150.000 €, 07.1.8310) sowie wegen reduzierter Mittelzuweisung von Haushaltsbereich 0009 (141.800 €) wegen der Finanzierung der Umlage für den Lutherischen Weltbund (0006.01.1.3430) sowie die erhöhten Aufwendungen für die Jahresberichte 2012 und 2013 (0009.07.1.4100).

Zu KSt. 07.7.9729.00.83110 und .91400: Mittelersatz an KSt. 05.7610 für Personalaufstockung in Referat 7.1 (24.500 €). Finanzierung aus Budgetrücklage 7.

Zu KSt. 09.6.2120.00.83110 und .91400: Entnahme aus Budgetrücklage 9 zum Ausgleich des Strukturdefizits des DWWs (200.000 €).

Zu KSt. 09.6.2120.00.83140 und .91110: Rücklagenzuführung für Zuschuss an DWW zur Renovierung der Landesgeschäftsstelle in Stuttgart (1.000.000 €). Finanzierung aus Kirchensteuermitteln.

Zu KSt. 14.6.8160.01.83140 und .91110: Erhöhung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage Bernhäuser Forst um 291.300 €, vgl. KSt. 02.1.8165.02.

Zu KSt. 14.6.8160.06.83110 und .95000: Mittel für eine Gesamtkonzeption hinsichtlich Sanierungsbedarf und Brandschutz in der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Herbrechtingen. Finanzierung aus Substanzerhaltungsrücklage.

Zu KSt. 14.6.8160.08.83140 und .91110: Erhöhung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage Haus Birkach (600.000 €), vgl. KSt. 02.1.8165.01.

Zu KSt. 14.6.8160.14.83140 und .91110: Erhöhung der Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage Stift Urach (99.200 €), vgl. KSt. 01.1.8165.01.

Zu KSt. 14.6.8160.82.83140 und .95000: Zusätzliche Mittel für Brandschutzmaßnahmen im Theophil-Wurm-Haus in Reutlingen. Finanzierung durch Trägerverein.

Zu KSt. 14.6.8180.01.83110 und .95000: Mittel für die Planung der Sanierung und Modernisierung der Gänsheidestr. 86 in Stuttgart. Finanzierung aus Substanzerhaltungsrücklage.

Zu KSt. 14.6.8192.01.83110, .83140 und .95000:

Mittel für die Balkonsanierung der Ameisenbergstr. 80A in Stuttgart (74.900 €). Finanzierung aus Gebäudeinstandsetzungsrücklage (50.000 €) und Kirchensteuermitteln (24.900 €).

Zu KSt. 14.6.8192.05.83110, .83140 und .95000:

Mittel für die Instandsetzung der Wohnung in der Gänsheidestr. 9 in Stuttgart (121.300 €). Finanzierung aus Gebäudeinstandsetzungsrücklage (81.000 €) und Kirchensteuermitteln (40.300 €).

Zu KSt. 14.6.8192.07.83110, und .95000: Zusätzliche Mittel für den Neubau Gänsheidestr. 121 in Stuttgart. Finanzierung aus Gebäudeinstandsetzungsrücklage.

Zu KSt. 14.6.8192.08.83110, .83140 und .95000:

Mittel für die Instandsetzung der Gerokstr. 46 in Stuttgart (131.300 € sowie 70.000 € für die Sanierung der Wohnung im Dachgeschoss nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit). Finanzierung aus Gebäudeinstandsetzungsrücklage (134.300 €) und Kirchensteuermitteln (67.000 €).

Zu KSt. 14.6.8192.10.83110, .83140 und .95000:

Mittel für die Heizungserneuerung in der Heidehofstr. 28 in Stuttgart (133.200 €). Finanzierung aus Gebäudeinstandsetzungsrücklage (88.800 €) und Kirchensteuermitteln (44.400 €).

Zu KSt. 14.6.8192.35.83110, .83140 und .95000:

Mittel für die Sanierung der Wohnung in der Österbergstr. 4 in Tübingen (190.900 €). Finanzierung aus Substanzerhaltungsrücklage (126.900 €) und Kirchensteuermitteln (64.000 €).

Zu KSt. 14.6.8193.02.83110, .83140 und .95000:

Mittel für den Rückbau des ehemaligen Büros des Vereins evang. Ausbildungsstätten in eine Wohnung in der Ecklenstr. 20 in Stuttgart (95.700 €). Finanzierung aus Gebäudeinstandsetzungsrücklage (63.800 €) und Kirchensteuermitteln (31.900 €).

Zu KSt. 14.6.8193.51.83110, .83140 und .95000:

Mittel für die Instandsetzung der Wohnung in der Hapoldstr. 51 in Stuttgart (92.500 €). Finanzierung aus Substanzerhaltungsrücklage (61.700 €) und Kirchensteuermitteln (30.800 €).

1.2 Planvermerke

Haushaltsbereich

Aufgaben der Landeskirche RT 0002

Planvermerke

KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
01.1.1640.00	Nicht benötigte Mittel können einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.
09.1.2120.00	1 Mio. € zur Rücklagenbildung für den Zuschuss an das DWW zur Renovierung der Landesgeschäftsstelle sind bis zur Vorlage eines Gesamtkonzepts gesperrt. Eine Freigabe der gesperrten Mittel kann durch Beschluss des Finanzausschusses erfolgen.

Stellenplanvermerke

01.1.1640.00	Eine EG 5-Stelle (75 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis 2017.
01.1.8165.01	Folgende Stellen mit kw-Vermerk sind bis 2015 befristet: EG 2 (50 %), EG 3 (50 %), EG 6 (100 %).
01.1.8165.03	Folgende Stellen mit kw-Vermerk sind bis 2015 befristet: EG 3 (200 %), EG 5 (100 %), EG 6 (100 %).
02.1.8165.02	Eine EG 6-Stelle (40 %) mit kw-Vermerk ist bis 2015 befristet.
05.1.7610.00	Eine A 12-Stelle (50 %) und eine EG 12-Stelle (50 %) mit kw-Vermerk sind befristet bis 2017. Eine A 11-Stelle (50 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis 2016.
07.1.8843.00	Eine A 11-Stelle (50 %) mit kw-Vermerk ist befristet bis 2022.
14.1.8612.00	Zwei EG 11 Stellen (150 %) und eine EG 8-Stelle (100 %) mit kw-Vermerk sind befristet bis 2018.

1.3 Stellenpläne

Angestelltenstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
		Stellen nach TVöD		Stellen nach TVöD	
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	01.1.1640.00	EG 5	0,00	EG 5	0,75
	01.1.8165.01	EG 2	4,76	EG 2	5,26
		EG 3	0,75	EG 3	1,25
		EG 6	2,00	EG 6	3,00
	01.1.8165.03	EG 3	4,33	EG 3	6,33
		EG 5	2,35	EG 5	3,35
		EG 6	13,00	EG 6	14,00
	02.1.8165.02	EG 6	3,00	EG 6	3,40
	03.1.0622.00	EG 2	6,00	EG 2	5,00
		EG 5	1,00	EG 5	2,00
05.1.7610.00	EG 12	8,40	EG 12	8,90	
14.1.8612.00	EG 8	0,00	EG 8	1,00	
	EG 11	2,00	EG 11	3,50	

Beamtenstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan		Korrigierter Stellenplan	
		Stellen nach BBesO		Stellen nach BBesO	
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	02.1.2181.00	A 13	1,00	A 13	0,00
		A 14	0,00	A 14	1,00
	05.1.7610.00	A 11	20,00	A 11	20,50
A 12		27,00	A 12	27,50	
07.1.8843.00	A 11	0,00	A 11	0,50	

Pfarrstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan			Korrigierter Stellenplan				
		Stellen nach Pfarrstellenrecht	Haushalts- recht	Dota- tionen	Stellen nach Pfarrstellen- recht	Haushalts- recht	Dota- tionen		
Aufgaben der Landes- kirche (RT 0002)		Ständige Stellen							
	02.1.0470.00	P 3	0,00	0,00	0,00	P 3	1,00	1,00	1,00
		P 1	1,00	1,00	1,00	P 1	0,00	0,00	0,00
	02.1.0481.00	P 4	2,00	2,00	1,00	P 4	1,00	1,00	0,00
		P 3	0,00	0,00	0,00	P 3	2,00	2,00	2,00
		P 2	6,00	6,00	6,00	P 2	5,00	5,00	5,00
	02.1.1970.00	P 2	0,00	0,00	0,00	P 2	1,00	0,50	0,50
	03.1.0510.02	P 4	2,00	1,75	1,75	P 4	2,00	2,00	2,00
		P 3	1,00	0,50	0,50	P 3	1,00	1,00	1,00
		P 2	12,00	7,75	7,75	P 2	15,00	9,00	9,00
		P 1	19,00	10,50	10,00	P 1	17,00	9,25	9,25
	05.1.7610.00	B 3	8,00	8,00	7,00	B 3	7,00	7,00	7,00
		P 2	5,00	4,00	4,00	P 2	6,00	5,00	5,00
		Ständ./bew. Stellen (wie bisher)							
	03.1.0570.00	P 2	1,00	0,50	0,22	P 2	1,00	0,50	0,50
		P 1	1,00	0,50	0,25	P 1	1,00	0,50	0,00
		Ständ./bew. Stellen (bish. unst.)							
	02.1.1970.00	P 1	1,00	0,50	0,50	P 1	0,00	0,00	0,00
	03.1.0511.01	P 2	7,00	6,50	6,50	P 2	7,00	7,00	7,00
		P 1	11,00	10,50	10,50	P 1	11,00	11,00	11,00
	03.1.0570.00	P 1	1,00	0,50	0,46	P 1	1,00	0,50	0,00
		Projektpfarrstellen							
	05.1.7610.00	P 3	2,00	2,00	2,00	P 3	2,00	1,50	1,50
		Spendenstellen							
	03.1.0510.02	P 2	0,00	0,00	0,00	P 2	1,00	0,25	0,25
		Leerstellen							
	02.1.1990.00	Sonstige		7,00		Sonstige		8,00	
	09.1.2120.00	P 5		9,00		P 5		8,00	
		P 4		10,00		P 5		11,00	

Erläuterungen zu Stellenplänen:*Angestelltenstellen***Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche
(RT 0002)**

Zu KSt. 01.1.1640.00: Sekretariatsstelle für Reformationsjubiläum / Evangelisch in Württemberg.

Zu KSt. 01.1.8165.01: Zusätzlicher Stellenrahmenplan der landeskirchlichen Tagungsstätte Bad Urach.

Zu KSt. 01.1.8165.03: Zusätzlicher Stellenrahmenplan der landeskirchlichen Tagungsstätte Bad Boll.

Zu KSt. 02.1.8165.02: Zusätzlicher Stellenrahmenplan der landeskirchlichen Tagungsstätte Bernhäuser Forst.

Zu KSt. 03.1.0622.00: Neubewertung einer Stelle, Korrektur Stellenplan.

Zu KSt. 05.1.7610.00: Steuerung der Sanierung von Staatspfarrhäusern.

Zu KSt. 14.1.8612.00: Umsetzung Stufe 2 und 3 ZGM (2,5 Stellen, bis 2018 befristet).

*Beamtenstellen***Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche
(RT 0002)**

Zu KSt. 02.1.2181.00: Änderung der Stelle der/des Verwaltungsdirektor/in von A 13 zu A 14.

Zu KSt. 05.1.7610.00: Steuerung der Sanierung von Staatspfarrhäusern (A 12 50 %) sowie Personalaufstockung in Referat 7.1 (A 11 50 %).

Zu KSt. 07.1.8843.00: Inhaltliche Begleitung des Projekts Zukunft des Finanzwesens.

*Pfarrstellen***Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche
(RT 0002)**

Zu KSt. 02.1.0470.00: Anhebung einer Stelle von P 1 nach P 3 (100 %) wegen Errichtung einer Co-Schuldekanatsstelle nach dem Strukturereprobungsgesetz; Besetzung voraussichtlich zum 1.9.2013.

Zu KSt. 02.1.0481.00: Wegfall einer P 2- (100 %) und P 4-Stelle (100 %), dafür Errichtung bzw. Umwandlung in P 3 ab 1.9.2013.

Zu KSt. 02.1.1970.00: Umwandlung einer ständig beweglichen Stelle (ehem. unst.) P 1 (neu) in eine ständig bewegliche Stelle P 2 (50 %).

Zu KSt. 02.1.1990.00: Schaffung einer zusätzlichen Leerstelle für einen württ. Pfarrer mit Dienstauftrag in der Kaserne Sonthofen.

Zu KSt. 03.1.0510.02: Umsetzung Beschlüsse Pfarrplan 2018.

Zu KSt. 03.1.0511.01: Erhöhung um eine bewegliche P 1- und P 2-Stelle (50 %).

Zu KSt. 03.1.0570.00: Erhöhung Dotation einer ständig beweglichen (wie bisher)-Stelle P 2 (28 %), Reduzierung Dotation einer ständig beweglichen (wie bisher)-Stelle P 1 (25 %) und Reduzierung Dotation einer ständig beweglichen (ehem. Unst.-)Stelle P 1 (46 %).

Zu KSt. 05.1.7610.00: Herabstufung einer ständigen Stelle (100 %) von B 3 nach P 2 sowie Kürzung einer Projektstelle (50 %) in P 3.

Zu KSt. 09.1.2120.00: Rückstufung einer Leerstelle von P 5 nach P 4.

1.4 Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsbereich		KSt.	2013	2014	2015	2016	2017
Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)	Änderung	08.1.0500.00	450.000	2.145.000	2.100.000	300.000	275.000
	Summe		450.000	2.145.000	2.100.000	300.000	275.000
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)	Neu	01.1.1640.00	524.000	127.600	128.500	136.300	140.900
	Neu	01.1.2993.01	35.000	117.400	106.000	107.600	
	Neu	01.1.4110.00	250.000	250.000			
			106.000	119.200			
	Neu	02.1.2281.00	60.000	60.000	30.000		
	Neu	02.1.5131.00		285.000			
	Neu	05.1.7610.00	34.300	103.000	103.000	103.000	68.700
			24.500	49.000	49.000	49.000	
	Neu	07.1.8843.00	580.000	80.000	80.000	80.000	80.000
	Neu	07.1.8310.00	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
	Neu	09.1.2120.00	80.000	80.000	80.000		
			400.000	400.000			
	Neu	14.6.8160.06	40.000	60.000			
Neu	14.6.8180.01	20.000	20.000				
Neu	14.1.8612.00	42.800	164.300	166.000	168.100	169.800	
Summe			2.346.600	2.065.500	892.500	794.000	609.400

Erläuterungen zu Verpflichtungsermächtigungen:**Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)**

Zu KSt. 08.1.1500.00: Integration der Sekretariate der Kirchengemeinden in das Projekt PC im Pfarramt.

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)

Zu KSt. 01.1.1640.00: Reformationsjubiläum / Evangelisch in Württemberg.

Zu KSt. 01.1.2993.01: Klimaschutzmanager und Umsetzungsmaßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept der Landeskirche.

Zu KSt. 01.1.4110.00: Weiterentwicklung des TV-Bereichs, Dienstleistungsportal Stufe B+C – einmaltiger Investitionsaufwand.

Zu KSt. 02.1.2281.00: Evangelische Fachschulen – Ermöglichung Modellversuche „praxisorientierte Ausbildung zum Erzieher/Erzieherin mit Ausbildungsvergütung parallel zur klassischen Vollzeitausbildung“ – Unterstützungsmittel für Umbau und Implementierung.

Zu KSt. 02.1.5131.00: Neubau Forum des Evang. Lichtensterngymnasiums Sachsenheim.

Zu KSt. 05.1.7610.00: Steuerung der Sanierung von Staatspfarrhäusern sowie Personalaufstockung in Referat 7.1.

Zu KSt. 07.1.8843.00: Zukunft des Finanzwesens.

Zu KSt. 07.1.8310.00: Unterstützung bei der Anlage in verschiedene Assetklassen.

Zu KSt. 09.1.2120.00: Projekt 1 & 1 (80.000 €) sowie Ausgleich Strukturdefizit DWV (400.000 €).

Zu KSt. 14.6.8160.06: Gesamtkonzeption hinsichtlich Sanierungsbedarf und Brandschutz in der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Herbrechtingen.

Zu KSt. 14.6.8180.01: Planung der Sanierung und Modernisierung der Gänsheidestr. 86 in Stuttgart.

Zu KSt. 14.1.8612.00: Umsetzung Stufe 2 und 3 ZGM (2,5 Stellen, bis 2018 befristet).

Einsichtnahme in den zweiten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. August 2013 AZ 13.100 Nr. 1484

Der zweite Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2013 ist vom 1. Oktober 2013 bis zum 30. Oktober 2013 zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, Gänsheidestraße 2 (Referat Haushalt und Steuern; Zimmer 10), montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr, aufgelegt.

R u p p

Vereinbarung über die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 30. Juli 2013 AZ 21.36-6 Nr. 15

Nachstehend wird die Vereinbarung über die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel bekannt gemacht. Die Originale sind durch die Vertragspartei Nummer 1 und jeweils eine Vertragspartei Nummer 2 bis 5 unterzeichnet.

H a r t m a n n

Vereinbarung über die Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrnwechsel

Vereinbarung zwischen

1. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
2. der Erzdiözese Freiburg, vertreten durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg
3. der Diözese Rottenburg-Stuttgart, vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
4. der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe
5. der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart

§ 1

Dienstherrnwechsel

Ein Dienstherrnwechsel liegt vor, wenn eine Person, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

zu dem in Nummer 1 dieser Vereinbarung genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem in den Nummer 2 bis 5 genannten Dienstherrn tritt oder wenn eine Person, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem in den Nummer 2 bis 5 dieser Vereinbarung genannten Dienstherrn steht, bei diesem Dienstherrn ausscheidet und in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu dem in Nummer 1 genannten Dienstherrn tritt. Als Dienstherrn in diesem Sinn sind auch dienstherrnenfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anzusehen, über die eine in den Nummer 2 bis 5 genannten Vereinbarungsparteien die Aufsicht führt.

§ 2

Entsprechende Anwendung

Die Vereinbarungsparteien sind sich darüber einig, dass bei einem Dienstherrnwechsel nach § 1 dieser Vereinbarung die Regelungen des am 16. Dezember 2009 und 26. Januar 2010 unterzeichneten Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags (GBl. 2010 S. 417) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung finden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Land Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Stuttgart, den 4. Mai 2012
Wolfgang Leidig
Ministerialdirektor

Erzdiözese Freiburg
Freiburg, den 21. Juni 2012
Dr. Fridolin Keck
Generalvikar

Diözese Rottenburg-Stuttgart
Rottenburg, den 13. Juli 2012
Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Evangelischer Oberkirchenrat
Baden
Karlsruhe, den 5. Juni 2012
Barbara Bauer
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Evangelischer Oberkirchenrat
Württemberg
Stuttgart, den 3. Juli 2012
Margit Rupp
Direktorin im Oberkirchenrat

Ergebnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung im Sommersemester 2013

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. August 2013 AZ 22.51-3 Nr. 215

Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung
in Tübingen haben am 25. Juli 2013 bestanden:

Sophie Abendschein aus Schwäbisch Hall
Katherina Bäuerle aus Stuttgart
Magdalena Beyer aus Bad Urach
Eva Engelking aus Stuttgart
Dominik Frank aus Heilbronn-Neckargartach
Lukas Frei aus Stuttgart
Jochen Haas aus Künzelsau
Markus Häberle aus Schorndorf
Jutta Haizmann aus Tübingen
Friederike Heinzmann aus Tübingen
Tobias Hermann aus Pforzheim
Lena Illek aus Augsburg
Victoria Kunz aus Heilbronn-Neckargartach
Dr. Friedemann Kuttler aus Calw
Matthias Maisenbacher aus Neuenbürg
Fabian Maysenhölder aus Eberbach
Matthias Müller aus Herrenberg
Mirjam Schenk aus Marbach am Neckar
Britta Stegmaier aus Aalen
Matthias Vögele aus Filderstadt
Simone Volkert aus Balingen
Ngoc Vinh An Vu aus Saigon
Hanns Wolfsberger aus Müllheim in Baden

R u p p

Ergebnis der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Sommer 2013

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 19. August 2013 AZ 22.81-3 Nr. 194

Die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung
haben am 1. Juli 2013 bestanden:

Tamara Besserer aus Heilbronn
Karoline Binder aus Ludwigsburg
Matthias Bortlik aus Ravensburg

Stefan Brender aus Freiburg
Simon Englert aus Ludwigsburg
Raphael Fauth aus Bietigheim-Bissingen
Frederik Guillet aus Tönisvorst
Miriam Guillet aus Luxemburg
Markus Hammer aus Crailsheim
Andreas Honegger aus Nürtingen
Dr. Birte Janzarik aus Heidelberg
Inga Keller aus Stuttgart
Sascha Michalak aus Geislingen an der Steige
Simone Mielke aus Reutlingen
Stefanie Pflüger aus Bad Mergentheim
Gundula Reinshagen aus Schwerin
Kathrin Sältzer aus Nagold
Cornelia Schmutz aus Langenau
Ralf Alexander Sedlak aus Göppingen

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins „Krankenpflegeförderverein Bartenstein-Ettenhausen-Riedbach“ der Evang. Kirchengemeinde Ettenhausen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. August 2013 AZ 45 Ettenhausen Nr. 6

Die Kirchengemeinde Ettenhausen hat den Kirchengemeindeverein „Krankenpflegeförderverein Bartenstein-Ettenhausen-Riedbach“ durch Ortssatzung auf der Grundlage der §§ 58 und 56 b der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit der Rahmenordnung des Oberkirchenrats vom 20. September 2005 gebildet. Mit Kirchenrechtlicher Vereinbarung vom 23. Juni 2013 hat die Kirchengemeinde Riedbach die Tätigkeit des Kirchengemeindevereins auch auf ihrem Gebiet gestattet.

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 16. August 2013 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

**Kirchenrechtliche Vereinbarung über die
Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein
„Krankenpflegeförderverein Bartenstein-
Ettenhausen-Riedbach“**

zwischen der

Evangelischen Kirchengemeinde Ettenhausen
– vertreten durch Herrn Pfarrer Winfried Gruhler
und Frau Stefanie Teifel –

und der

Evangelischen Kirchengemeinde Riedbach
– vertreten durch Herrn Pfarrer Winfried Gruhler
und Herrn Werner Jakob –

über die Zusammenarbeit im Kirchengemeindeverein
„Krankenpflegeförderverein Bartenstein-
Ettenhausen-Riedbach“

Präambel

Die Kirchengemeinde Ettenhausen bildet den Kirchengemeindeverein „Krankenpflegeförderverein Bartenstein-Ettenhausen-Riedbach“ (– nachstehend Krankenpflegeförderverein genannt –) als ihren rechtlich unselbstständigen Teil der Kirchengemeinde.

Die Kirchengemeinde Ettenhausen arbeitet seit je her mit der Kirchengemeinde Riedbach beim Betrieb des Krankenpflegeförderverein zusammen.

**§ 1
Aufgabenübernahme**

Die Kirchengemeinde Ettenhausen übernimmt durch den gebildeten Krankenpflegeförderverein die Aufgaben nach der Satzung, auch für den Bereich der Kirchengemeinde Riedbach. Hierzu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Gewinnung von Mitgliedern auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Riedbach, mit dem Ziel,

1. das diakonische Bewusstsein zu fördern und diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
2. ehrenamtliche Mitarbeiter für diakonische und soziale Dienste zu begleiten und auszubilden,
3. die Diakoniestation im Zuständigkeitsbereich der Kirchengemeinde Riedbach ideell und finanziell zu unterstützen,
4. Kirchengemeindeglieder und alle Bewohner im Bereich der Kirchengemeinde Riedbach die in Not-situationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten zu unterstützen.

**§ 2
Beteiligung**

(1) Zur sachgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben bestellt die Kirchengemeinde Riedbach einen Vertreter oder eine Vertreterin, in den Vorstand des Kirchengemeindevereins aus der Mitte ihres Kirchengemeinderates. Darüber hinaus schlägt der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Riedbach der Mitgliederversammlung einen weiteren Vertreter oder Vertreterin aus ihrem Bereich als Mitglied zur Wahl in den Vorstand des Kirchengemeindevereins vor.

(2) Der Vorstand des Krankenpflegefördervereins erstellt zumindest einmal im Jahr einen Bericht, der dem Kirchengemeinderat Riedbach vorgelegt wird.

**§ 3
Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Kirchengemeindevereins ist ein Sondervermögen der Kirchengemeinde Ettenhausen.

Für den Verein wird ein Sonderhaushalt bei der Kirchengemeinde Ettenhausen gebildet.

**§ 4
Vermögensanfall**

(1) Im Fall einer Auflösung des Kirchengemeindevereins wird das vorhandene Sondervermögen im Verhältnis der Kirchengemeindeglieder, die Mitglied im Krankenpflegeförderverein sind, nach dem Stand im Dezember des jeweils vergangenen Jahres zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Ettenhausen und Riedbach aufgeteilt.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberkirchenrat für beide Seiten verbindlich.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Vertragspartner mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Zur Rechtsgültigkeit ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats erforderlich.

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertages- stätte in Seißen von der Evang. Kirchengemeinde Seißen auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14. August 2013 AZ 46 Seißen Nr. 47

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evang. Kirchengemeinde Seißen die Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Seißen auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 2. August 2013 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte Seißen

Zwischen

dem Evang. Diakonieverband Ulm / Alb-Donau
– vertreten durch den 1. Vorsitzenden,
Herrn Dekan Gohl –

und

der Evang. Kirchengemeinde Seißen
– vertreten durch den Vorsitzenden,
Herrn Pfarrer Jochen Schäffler –

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hält es die oben genannte Kirchengemeinde für notwendig, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf den Evang.-Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit auf Dauer ermöglichen zu können.

§ 1 Wechsel der Trägerschaft

Die o. a. Evang. Kirchengemeinde betreibt derzeit eine Kindertagesstätte mit insgesamt zwei Gruppen. Die genannte Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Dieser tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein.

§ 2 Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

1. Der Träger verpflichtet sich, mit der örtlichen Kirchengemeinde bestmöglich zusammenzuarbeiten.
2. Die religionspädagogische Arbeit bleibt Aufgabe der örtlichen Gemeinde. Diese, vertreten durch die jeweilige Pfarrerin/Pfarrer oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, tragen Mitverantwortung. Die örtliche Kirchengemeinde wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:
 - a) Abstimmung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindertagesstättenarbeit mit dem Träger
 - b) regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätte im Kirchengemeinderat
 - c) Bei Anstellungen, Um- und Versetzungen, Abordnungen, Abmahnungen, Kündigungen (Entlassungen), wird die Kirchengemeinde angehört. Bei der Personalauswahl hat sie ein Vorschlagsrecht.
 - d) Führung von Personalentwicklungsgesprächen
 - e) Erstellung von Zeugnis- und Beurteilungsentwürfen.
3. Der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) ist Ansprech- und Vertragspartner der bürgerlichen Gemeinde Blaubeuren in allen Angelegenheiten. Der Träger hat folgende Aufgaben:
 - a) Abschluss der vertraglichen Angelegenheiten mit der bürgerlichen Gemeinde
 - b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
 - c) Aufstellung der Stellenpläne
 - d) Genehmigung von Wiederbesetzungen
 - e) Erhebung der Elternbeiträge
 - f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
 - g) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote sowie Wahrnehmung der Interessenvertretung der örtlichen Kirchengemeinde.

4. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) im Benehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde.
5. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von der örtlichen Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Träger eigenverantwortlich wahrzunehmen. Im Bedarfsfall kann der Träger die Fachaufsicht auf die beim Evang. Kirchenbezirk angestellte Fachberaterin delegieren.

§ 3

Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – der Kindertagesstätten erhalten die örtlichen Kirchengemeinden als Vorwegabzug nach der jeweils gültigen Bezirksatzung.
2. die Kirchengemeinde weist diese Mittel zweckgebunden dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu, der daraus die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – für die Kindertagesstätte trägt.
3. Für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die kein geringwertiges Wirtschaftsgut (490 Euro inkl. MwSt.) sind, ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Betriebskostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.
4. Für Instandsetzungsarbeiten und Umbauten in kirchlichen Gebäuden, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen (so genannte kleinere Baumaßnahmen ab 7.500 Euro) ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Baukostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.
5. Dem bisherigen Träger der kirchlichen Kindertagesstätte sollen durch den Abschluss dieser Vereinbarung keine wirtschaftlichen und insbesondere keine arbeitsrechtlichen Nachteile entstehen. Näheres hierzu wird in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsveränderung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d. h. die Vereinbarung wird erst

wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.

2. Sie tritt ab 01.09.2013 in Kraft.

3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Evangelische Kirchengemeinde
Seißen

1. Vorsitzender Pfarrer Jochen Schäffler

Für den Evang. Diakonieverband
Ulm/Alb-Donau

1. Vorsitzender Dekan Ernst-Wilhelm Gohl

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Wechsel der Trägerschaft für die evangelische Kindertages- stätte in Asch von der Evang. Kirchengemeinde Asch auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14. August 2013 AZ 46 Asch Nr. 44

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat die Evang. Kirchengemeinde Asch die Trägerschaft für die evangelische Kindertagesstätte in Asch auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 2. August 2013 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

Kirchenrechtliche Vereinbarung über einen Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte Asch

Zwischen

dem Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau
– vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Pfarrer Otto Frey –

und

der Evang. Kirchengemeinde Asch
– vertreten durch die Vorsitzende,
Frau Pfarrerin Stefanie Klitzner –

wird auf der Grundlage von § 8 Kirchliches Verbandsgesetz folgende Kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Auf Grund der Neufassung des Kindergartengesetzes (KGaG) des Landes Baden-Württemberg, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist, hält es die oben genannte Kirchengemeinde für notwendig, die Trägerschaft für die Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu übertragen. Dadurch können die personellen und wirtschaftlichen Interessen bei der örtlichen Bedarfsplanung (§ 8 Abs. 2 KGaG) effektiver wahrgenommen werden.

Ziel ist, eine evangelische Kindertagesstättenarbeit auf Dauer ermöglichen zu können.

§ 1

Wechsel der Trägerschaft

Die o. a. Evang. Kirchengemeinde betreibt derzeit eine Kindertagesstätte mit insgesamt zwei Gruppen. Die genannte Kirchengemeinde überträgt die Trägerschaft ihrer Kindertagesstätte auf den Evang. Diakonieverband Ulm/Alb-Donau. Dieser tritt im Wege der Rechtsnachfolge in die Rechte und Pflichten des bisherigen Trägers ein.

§ 2

Aufteilung der Arbeit im Kindertagesstättenbereich

1. Der Träger verpflichtet sich, mit der örtlichen Kirchengemeinde bestmöglich zusammenzuarbeiten.
2. Die religionspädagogische Arbeit bleibt Aufgabe der örtlichen Gemeinde. Diese, vertreten durch die jeweilige Pfarrerin/Pfarrer oder eine vom Kirchengemeinderat beauftragte Person, tragen Mitverantwortung. Die örtliche Kirchengemeinde wirkt u. a. bei den folgenden Aufgaben mit:
 - a) Abstimmung von Zielen und Grundsätzen evangelischer Kindertagesstättenarbeit mit dem Träger
 - b) regelmäßige Berichte der Leitung der Kindertagesstätte im Kirchengemeinderat

- c) Bei Anstellungen, Um- und Versetzungen, Abordnungen, Abmahnungen, Kündigungen (Entlassungen), wird die Kirchengemeinde angehört. Bei der Personalauswahl hat sie ein Vorschlagsrecht.
- d) Führung von Personalentwicklungsgesprächen
- e) Erstellung von Zeugnis- und Beurteilungswürfen.

3. Der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) ist Ansprech- und Vertragspartner der bürgerlichen Gemeinde Blaubeuren in allen Angelegenheiten. Der Träger hat folgende Aufgaben:

- a) Abschluss der vertraglichen Angelegenheiten mit der bürgerlichen Gemeinde
- b) Wahrnehmung der kirchlichen Rechte bei der kommunalen Bedarfsplanung
- c) Aufstellung der Stellenpläne
- d) Genehmigung von Wiederbesetzungen
- e) Erhebung der Elternbeiträge
- f) Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens
- g) Mitgliedschaft im Evang. Landesverband Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V. mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere der Weitergabe der Angebote sowie Wahrnehmung der Interessenvertretung der örtlichen Kirchengemeinde.

4. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Diakonieverband Ulm/Alb-Donau (Träger) im Benehmen mit der örtlichen Kirchengemeinde.

5. Die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist von der örtlichen Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Träger eigenverantwortlich wahrzunehmen. Im Bedarfsfall kann der Träger die Fachaufsicht auf die beim Evang. Kirchenbezirk angestellte Fachberaterin delegieren.

§ 3

Finanzierung

1. Die Steuerzuweisung für die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – der Kindertagesstätten erhalten die örtlichen Kirchengemeinden als Vorwegabzug nach der jeweils gültigen Bezirksatzung.
2. die Kirchengemeinde weist diese Mittel zweckgebunden dem Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zu, der daraus die Personal- und Sachkosten – ausgenommen § 3 Abs. 3 und 4 – für die Kindertagesstätte trägt.
3. Für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die kein geringwertiges Wirtschaftsgut (490 Euro inkl. MwSt.) sind, ist die Kir-

chengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Betriebskostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.

4. Für Instandsetzungsarbeiten und Umbauten in kirchlichen Gebäuden, die über die laufende Unterhaltung hinausgehen (so genannte kleinere Baumaßnahmen ab 7.500 Euro) ist die Kirchengemeinde nach vorheriger Absprache mit dem Träger zuständig. Die Finanzierung erfolgt nach Abzug der Baukostenzuschüsse der bürgerlichen Gemeinde aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde.
5. Dem bisherigen Träger der kirchlichen Kindertagesstätte sollen durch den Abschluss dieser Vereinbarung keine wirtschaftlichen und insbesondere keine arbeitsrechtlichen Nachteile entstehen. Näheres hierzu wird in einer gemeinsamen Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Inkrafttreten, Vertragsveränderung

1. Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart erforderlich, d. h. die Vereinbarung wird erst wirksam, wenn die Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats vorliegt.
2. Sie tritt ab 01.01.2013 in Kraft.
3. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Für die Evangelische Kirchengemeinde
Asch

Pfarrerin Stefanie Klitzner

Für den Evang. Diakonieverband
Ulm/Alb-Donau

Geschäftsführer Otto Frey

Dienstnachrichten

– Pastor Siemen van Freeden wurde mit Wirkung vom 1. August 2013 gemäß § 111 PfdG.EKD in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen; ihm wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt in der Evang. Brückengemeinde Heidenheim übertragen;

– Pfarrer Falk Schöller, auf der Pfarrstelle Böblingen Martin-Luther-Kirche Nord, Dek. Böblingen, wurde mit Wirkung vom 1. August 2013 gemäß § 70 PfdG.EKD i.V.m. § 22 Abs. 1 WürttPfdG zur Übernahme der Aufgabe als theologischer Geschäftsführer des Diakoniekrankenhauses Rotenburg (Wümme) gGmbH der AGAPLESION Management- und Beratungsgesellschaft mbH (ABG), freigestellt;

– Pfarrerin Nina Viola Rank, bislang gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz a.F. beurlaubt, wurde mit Ablauf des 31. August 2013 auf ihren Antrag gemäß § 100 PfdG.EKD aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen;

– Pfarrer Christian Günther, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Talheim, Dek. Nagold und Vertretungsdiensten im Kirchenbezirk Nagold, wurde mit Wirkung vom 1. September 2013 auf die Pfarrstelle Böisingen, Dek. Nagold, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;

– Pfarrer Sung Hyun Kim, beauftragt mit einem Dienstauftrag als Repetent am Evang. Stift in Tübingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2013 auf die Pfarrstelle Mähringen, Dek. Tübingen, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;

– Pfarrer Markus Krimmer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Sulgen, Dek. Sulz/Neckar, wurde mit Wirkung vom 1. September 2013 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;

– Pfarrer Dirk Kubitscheck, beauftragt mit der Diensthilfe beim Dekan in Waiblingen, wurde mit Wirkung vom 1. September 2013 auf die Pfarrstelle Kirchheim am Neckar, Dek. Besigheim, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;

– Pfarrer Markus Speer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Dörzbach/Hohebach, Dek. Künzelsau, wurde mit Wirkung vom 1. September 2013 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;

– Pfarrerin Annette Waffenschmidt, beauftragt mit dem Lehrauftrag im Fach Evang. Religionslehre am Christoph-Schrempf-Gymnasium in Besigheim, beendet mit Ablauf des 31. August 2013 gem. § 97 Abs. 1 Nr. 6 PfdG.EKD ihr Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evang. Landeskirche in Württemberg.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. September 2013

- Kirchenverwaltungsinspektorin Miriam Heinbächer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kirchenverwaltungsoberspektorin;
- Kirchenverwaltungsamtfrau Stefanie Schürg beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;
- Pfarrer Tobias Ehret, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Bernhausen West, Dek. Bernhausen;
- Pfarrer Marcus Kalkofen, auf der Pfarrstelle Emmingen, Dek. Nagold, auf die Pfarrstelle Mühlacker Andreaskirche, Dek. Mühlacker;
- Pfarrer Tobias Küenzlen, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag „Studienleitung am Centro Melantone in Rom“;
- Pfarrerin Friederike Weltzien, auf der Krankenhauspfarrstelle Bad Cannstatt I, auf die Pfarrstelle Obertürkheim, Dek. Bad Cannstatt;

mit Wirkung vom 15. September 2013

- Kirchenverwaltungsamtmannt Stephan Retter beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsamtmannt;
- Pfarrer Dr. Michael Gese, auf der Pfarrstelle Esslingen Sulzgries I, Dek. Esslingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle mit dem Dienstauftrag „Mitarbeit in der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren im Pfarrseminar“;

mit Wirkung vom 1. Oktober 2013

- Pfarrer Thomas Föll, auf der Pfarrstelle Betzweiler, Dek. Sulz/Neckar, auf die Krankenhauspfarrstelle Bad Wildbad, Dek. Neuenbürg;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des Schuljahres 2012/2013:

- Oberstudienrat Pfarrer Gottlieb Ehni, an der Kaufmännischen Schule Schwäbisch Gmünd;
- Oberstudienrat Pfarrer Werner-Lutz Keil, am Pestalozzi-Gymnasium in Biberach;
- Oberstudienrätin Pfarrerin Annerose Körbl, am Schickhardt Gymnasium in Herrenberg;
- Oberstudienrat Pfarrer Christian Reiser, am Kepler-Gymnasium in Ulm;
- Oberstudienrat Pfarrer Hans-Günter Wörz, an der Kaufmännischen Schule Stuttgart-Nord;

mit Ablauf des 31. August 2013

- Kirchenforstamtsrat Otto Schrade, Revierleiter im Forstrevier Glashüttenhof;
- Kirchenverwaltungsamtsdirektor Hans-Jürgen Schroff beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, seinem Antrag entsprechend.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 17. Juli 2013 Pfarrer i. R. Friedrich Siegel, früher auf der Pfarrstelle Pfarramt Ost an der Christuskirche Heilbronn;
- am 2. August 2013 Pfarrer i. R. Martin Geiger, früher auf der Pfarrstelle Creglingen.

Arbeitsrechtsregelungen

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juli 2013

Änderung der KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S.253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 19. Oktober 2012 (Abl. 65 S.359), wird wie folgt geändert:

- I. Die Anlage 2.1.2 zur KAO (Vergütungsregelung und Ausbildungsvertrag zum Diplomsozialpädagogen (BA)) wird aufgehoben.
- II. Inkrafttreten: 1. Januar 2014

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart